

Waldordnung der Gemeinde Pagig

Art. 1

Die Forstverwaltung der Gemeinde ist dem Vorstand übertragen und wird von demselben in Gemeinschaft mit dem Revierförster besorgt.

Art. 2

Der Gemeindevorstand sorgt für genaue Beobachtung aller in vorliegender Waldordnung enthaltenen Vorschriften, überwacht die Tätigkeit des Revierförsters und bildet zugleich das Frevelgericht. Bei forstlichen Traktanden ist der Revierförster zu den Sitzungen immer einzuladen und hat beratende Stimme.

Art. 3

Das forstliche Rechnungswesen bildet soweit es nicht in den gewöhnlichen Geschäftskreis des Revierförsters fällt, einen Bestandteil des Gemeindefinanzwesens und wird vom Kassier besorgt. Anstände über die Interpretation der Waldordnung entscheidet in erster Linie der Gemeindevorstand im Einverständnis des Kreisforstamtes. Der Revierförster wird von der Gemeinde Pagig, zusammen mit den übrigen Gemeinden des Forstreviers, gewählt und besoldet.

Art. 4

Sämtliche Holzabgaben haben vermittels Anweisung und Auszeichnung durch den Revierförster gemeinschaftlich mit der Forstverwaltung und im Einverständnis mit dem Kreisförster zu geschehen. Bezüglich Nachhaltigkeit, Erhaltung des Waldareals, Schutz der Kulturen und natürlichen Verjüngungen gelten die allgemeinen Bestimmungen und Vorschriften der kantonalen Forstordnung.

Art. 5

Die Holzaufkrüstungen sind durch die Gemeinde im Akkord oder Taglohn, unter Aufsicht des Revierförsters, durchzuführen. Kleinere Zwangsnutzungen können auch nach Aufnahme und Anweisung des Revierförsters durch die Forstverwaltung vergütet werden, wobei ein Abfuhrtermin festzusetzen ist.

Art. 6

Soweit die Nachhaltigkeit des Waldes es gestattet, werden Nutzholz und Brennholz an die Einwohner der Gemeinde zu Handelspreisen abgegeben. Über die Grösse der Brenn- und Nutzholzteile entscheidet die Forstverwaltung im Einverständnis des Kreisförsters.

Art. 7

Jeder Verkauf, Tausch und sonstiger Verkehr mit Holz, welches aus dem Gemeindeforest bezogen wird, ausser die Gemeinde, ist nur mit Bewilligung des Vorstandes und im Einverständnis des Revierförsters gestattet.

Art. 8

Solange Vorrat und der Waldbestand nicht gefährdet wird, werden an Einwohner Latten (Windwurf) à Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- per m³ am Stock abgegeben.

Art. 9

Als Leseholz gelten nur liegende Stämme, die am dicken Ende nicht mehr als 15 cm messen, sowie stehende dürre Latten, die in Brusthöhe mit Rinde nicht mehr als 15 cm messen. Alles Übrige, liegen und stehenddürre Holz muss vom Revierförster angezeichnet und angewiesen werden. Das Leseholzsammeln kann für bestimmte Orte gänzlich verboten werden. Das Sammeln von Leseholz im Waldgebiet ist mit Ausnahme der Monate Juli und August das ganze Jahr gestattet, gegen vorherige Lösung einer bezüglichen Karte. Der Vorstand ist befugt weitere zeitliche Einschränkungen zu erlassen. Die Leseholztaxe beträgt Fr 10.-- für Bürger und Fr. 15.-- für Niedergelassene.

Art. 10

Das Hauen von Laubholz im Waldgebiet ist verboten. Ferner ist verboten das Hauen von Erlen im Einzugsgebiet des Grosstobels, unter und ob der Strasse, sowie innerhalb ob dem Dorf.

Art. 11

Das Hauen von Lärchen, Birken und Eichen jeglichen Alters, auch in den offenen, ausgeschiedenen Weidegebieten ist untersagt. Als offenes Weidegebiet gilt da nicht als Wald oder Weidenwald im Wirtschaftsplan aufgenommene Weideareal, (siehe Art. 13).

Art. 12

Alles Sammeln von Nadelstreue das so genannte "Pätscha" ist gänzlich verboten, ebenso das Sammeln von Gras zu Futter- und Streuzwecken im Waldgebiet. Das Stöckegraben ist ohne spezielle Bewilligung des Kreisforstamtes nicht gestattet. Zaunringe und Kries zur Streue dürfen nur im offenen Weidegebiet gewonnen werden.

Art. 13

Die offenen Weidegebiete heissen: Pardieltöbeli-Bofel, im Verbrennten, Gurnischiel, an der innern Ecke, das Gebiet östlich Pardéls bis zur Mulde bei der Pardélstränke und ob dem Tränkeweg des Hs. Michael und zwischen Tal und Walschamälas. In diesen Gebieten ist das Hauen von Gruben unter 16 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der Lärchen, Birken und Eichen, zwecks Verbesserung der Weide zu jeder Zeit gestattet.

Art. 14

In Kultur- und Verjungungsbezirken muss der Weidgang auf so lange geschlossen bleiben, als es das Forstpersonal, im Interesse des Waldnachwuchses, für notwendig erachtet. Bei Verjungungen in Weidwaldbezirken die in Verjungung begriffene Fläche

so abzuzäunen, dass der Weidgang ganz ungestört ausgeübt werden kann. Der unbewirtete Weidgang im Waldgebiet ist gemäss kantonaler Forstordnung verboten.

Art. 15

Zur Gewinnung von Kies, Lehm, Sand und Bausteinen im Waldgebiet, sowie zur Anlage von Waldwegen durch Private, bedarf es der jeweiligen Erlaubnis des Vorstandes, die nur gegen Entschädigung erteilt werden kann.

Art. 16

Für Holzabgaben aus dem Korporationswald der drei Gemeinden ist die betreffende Waldordnung massgebend.

Art. 17

Strafbestimmungen

Für alle Schäden ist voller Schadenersatz zu leisten. Übertretungen werden auf erfolgte Anzeigen hin, sofort vom Vorstand untersucht und zudem mit folgenden Bussen belegt:

- a) Gesetzwidrige Abholungen ohne Forstamtliche Anweisung und Zeichnung mit Fr. 5.-- bis 20.-- per Festmeter Taxationsmasse.
- b) Weidgang in verbotenen Waldgebieten, oder unbewirteter Weidgang in solchen mit 20 Rappen bis Fr. 2.-- pro Stück.
- c) Das Sammeln von Leseholz zu unerlaubten Zeit, oder an verbotenen Orten mit Fr. 5.--.
- d) Alle andern Übertretungen dieser Waldordnung, oder Zuwiderhandlungen sonstiger Verfügungen des Vorstandes und seiner Organe mit Fr. 1.-- bis Fr. 100.-- je nach Bedeutung und Wert der Kontravention.
- e) Im Wiederholungsfalle verdoppeln sich die Bussen.

Art. 18

Diese Waldordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch den Kleinen Rat in Kraft. Alle evtl. ihr widersprechenden früheren Beschlüsse der Gemeinde werden gleichzeitig aufgehoben.

Angenommen in der Gemeindeversammlung vom 5. März 1933

Vom Kleinen Rat genehmigt,
Chur, den 12. Mai 1933

Der Gemeindepräsident:
sig: Z. Walser

Der Kanzleidirektor:
sig: i.V. Dr. Meinherz

Der Gemeindeschreiber:
sig: Hs. Michael.

Der Präsident:
sig: Dr. Vieli

Waldordnung der Gemeinde Pagig vom 5. März 1933

An der Gemeindeversammlung vom 17. April 1984 wurde Art. 9 und 10 wie folgt genehmigt:

Neuer Wortlaut Art. 9

Als Leseholz gelten nur liegende Stämme, die am dicken Ende nicht mehr als 15 cm messen, sowie stehend-dürre Latten, die in Brusthöhe mit Rinde nicht mehr als 15 cm messen. Alles übrige liegende und stehend-dürre Holz muss vom Revierförster angezeichnet und angewiesen werden. Das Leseholzsammeln kann für bestimmte Orte gänzlich verboten werden. Das sammeln von Leseholz im Waldgebiet ist das ganze Jahr gestattet, gegen vorherige Lösung einer bezüglichen Karte. Der Vorstand ist befugt, zeitliche Einschränkungen zu erlassen. Die Leseholztaxe beträgt Fr. 10.-- für Bürger, Fr. 12.50 für Niedergelassene und Fr. 25.-- für Ferienhausbesitzer.

Neuer Wortlaut Art. 10

Das Hauen von Laubholz im Waldgebiet und im Gebiet des Grosstobels ist verboten; ausgenommen stehend-dürres und umliegendes Holz gemäss Art. 9 der Waldordnung.